

## **Berichtigung zum Gesetzentwurf** **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 – StEntlG 1984 –) — Drucksache 10/336 —**

Der Anlage 2 – Stellungnahme des Bundesrates – der Drucksache 10/336 ist folgende Nummer 18 anzufügen:

18. Zu Artikel 12 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Artikel 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 9 tritt mit dem Beginn des siebenten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

#### **Begründung**

Die Umstellung der Steuerfreiheit auf eine Steuerermäßigung durch § 3 a Abs. 2 KraftStG (Artikel 9 Nr. 2) erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Umstellungsarbeiten müssen wegen der Auswirkung der Begünstigungsvorschrift auf die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr beim Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen sein. Ein Zeitraum von sechs Monaten ist hierfür erforderlich.

